

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT MV.2018.1 vom 28. November 2019

Bs Sozialversicherungsgericht, 2019-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_MV.2018.1

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT MV.2018.1 du 28 novembre 2019

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT MV.2018.1 del 28 novembre 2019

Volltext

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

URTEIL

vom 28. November 2019

Mitwirkende

Dr. G. Thomi (Vorsitz), lic. iur. A. Lesmann-Schaub, C. Müller
und Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Gmür

Parteien

A_____

vertreten durch B_____

Beschwerdeführer

SUVA Militärversicherung

Laupenstrasse 11, Postfach 8731, 3001 Bern

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

MV.2018.1

Einspracheentscheid vom 31. Oktober 2018

Auf versicherungsinterne Berichte kann nicht abgestellt werden; Zurückweisung zur Einholung eines handchirurgischen Gutachtens.

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Dr. G. Thomilic. iur.A. Gmür

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]). Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss

Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;
- b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;
- c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.